

Stadt Marl
45765 Marl



EGLV

Bebauungsplan Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Straße „Im Kamp und der „Alte Straße“ in Marl-Sickingmühle

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bebauungsplanaufstellung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:

Entwässerung des Plangebietes

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Eine Erschließung im Trennsystem mit örtlicher Regenwasserversickerung wird begrüßt.

Im Rahmen der Neuentwicklung sollten alle Möglichkeiten der Abflussvermeidung und Verminderung von Regenwasser geprüft und umgesetzt werden. Dazu bieten sich neben der Versickerung auch Möglichkeiten wie Dachbegrünung oder die durchlässige Befestigung von Flächen an, die weniger von der Untergrundbeschaffenheit abhängig sind. Auch ein (modifiziertes) Trennsystem oder die Regenwassernutzung können Möglichkeiten zur Reduzierung des Regenwasserabflusses sein. Teilweise wurden bereits Maßnahmen zur Reduzierung des Regenwasserabflusses vorgesehen und angedacht. Bei einer Neuentwicklung bestehen ggf. weitergehende Möglichkeiten bei der Straßen- und Wegeentwässerung.

Hochwasserschutz

Wir geben folgenden Hinweis: Das geplante Bebauungsgebiet liegt ganz oder partiell innerhalb des Ausuferungsbereiches eines seltenen (Extrem-) Hochwassers gemäß den Hochwassergefahrenkarten der

Lippeverband

Datum 05.02.2024

Ihr Schreiben:

Ihr Schreiben vom: 04.01.2024

Unser Zeichen: 11-LI 10

Ansprechpartner



planverfahren@eglv.de

Kronprinzenstraße 24

45128 Essen

T +49 (0) 201 104 - 0

F +49 (0) 201 104 - 22 77

Commerzbank Essen

IBAN DE89 3604 0039

0121 7488 00

BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen

IBAN DE05 3605 0105

0000 2437 58

BIC SPESDE3EXXX

UST-IdNr. DE 119 824 624

Vorsitzender des

Verbandsrates

Bodo Klimpel

Vorstand

Prof. Dr. Uli Paetzel

(Vorsitzender)

Dr. Frank Obenaus

Dr. Dorothea Voss

eglv.de

Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten ist das Land NRW zuständig. Einzusehen sind diese u.a. auf: <https://www.flussgebiete.nrw.de/>

Das geplante Gebiet kann bei einem Extrem-Hochwasser überflutet werden.

Da die Landesregierung von der gesetzlichen Möglichkeit, die Fläche als Überschwemmungsgebiet festzusetzen oder vorläufig zu sichern, bislang keinen Gebrauch gemacht hat, trägt das Gebiet nach § 78b WHG den rechtlichen Status eines sog. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Für diese Gebiete gilt laut § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Wir empfehlen, den geplanten Bebauungsplan nicht festzusetzen, um kein weiteres Schadenspotential zu schaffen und Retentionsvolumina im Bereich der HQextrem-Überflutungsflächen zu erhalten.

Sollte der vorgenannten Empfehlung nicht gefolgt werden, müssen rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, die den verlorenen Retentionsraum kompensieren. Die Bebauung von HQextrem-Überflutungsflächen darf keine Verschlechterung der Oberlieger oder Unterlieger zur Folge haben. Wir stehen grundsätzlich bereit vertiefende Berechnungen sowie Varianten Betrachtungen in diesem Zusammenhang durchzuführen.

Objekte der kritischen Infrastruktur und andere sensible Einrichtungen (Altenheime, Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) dürfen in dem vorgenannten Gebiet nicht angesiedelt werden.

Vorbeugende Maßnahmen zum Objekt- / Hochwasserschutz sind angeraten.

Vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse vom Juli 2021 weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das in der Hochwassergefahrenkarte abgebildete Szenario des Extrem-Hochwassers nicht dem höchstmöglichen Hochwasser entspricht und sich ggfs. höhere

Wasserspiegel bzw. größere Überflutungsbereiche als dargestellt einstellen können.

Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Hochwasserschutz. Hierzu wenden Sie sich bitte an unsere Fachabteilung 23-WW 40, [REDACTED]
[REDACTED].

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]

[REDACTED]